

02.10.98**Empfehlungen**EU - In - R - Wi**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß:

"Rahmenregelung zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln"

KOM(98) 395 endg.; Ratsdok. 10537/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
R

1. Der Bundesrat ist sich bewußt, daß ein funktionierendes System bargeldloser Zahlung für den geordneten Ablauf der Wirtschaftstätigkeit und des gesellschaftlichen Lebens große Bedeutung hat. Er erkennt nicht, daß ein Bedürfnis für benutzerfreundliche, effiziente und sichere Zahlungsmechanismen nicht nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, sondern auch im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten sowie weltweit. Er ist der Überzeugung, daß zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln neben anderen auch strafrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

EU
In

2. Die in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank und den Wirtschafts- und Sozialausschuß enthaltene "Rahmenregelung zur Bekämpfung von

Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln" ist zu begrüßen.

- EU
R 3. Der Bundesrat hält allerdings die vorgeschlagene Gemeinsame Maßnahme inhaltlich für nicht ausgereift:
- EU
R 4. So erscheint sehr zweifelhaft, ob in allen Fallvarianten des Artikels 2 ein Straftatbestand geschaffen werden muß, wie es in Artikel 3 Abs. 1 und 5 vorgeschrieben werden soll. Dies gilt etwa für die Fälle des bloßen Besitzes (Artikel 2 Buchstabe d, k und l). Hinzu kommt, daß Artikel 2 teilweise wenig bestimmte Formulierungen enthält (etwa in Buchstabe i), die sich kaum für eine Umsetzung in nationales Strafrecht eignen.
- EU
In
(Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Es scheint ferner verfehlt, die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entsprechend anzuwenden. Die Richtlinie 95/46/EG findet auf ausdrücklichen Wunsch aller Mitgliedstaaten nach ihrem Artikel 3 keine Anwendung auf die Verarbeitung von Daten betreffend die öffentliche Sicherheit und Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich. An diesem Grundsatz sollte festgehalten werden.
- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die bestehenden nationalen Bestimmungen des Datenschutzes auch betreffend die öffentliche Sicherheit und Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich ausreichend sind.
- R 6. Fraglich erscheint weiter, ob die Regelungen zum Datenschutz in Artikel 5 geboten sind. Die in Satz 1 genannte Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gilt nach deren Artikel 3 Abs. 2 u.a. nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend die öffentliche Sicherheit oder die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich. Es wäre für die Zielsetzung der vorgeschlagenen Gemeinsamen Maßnahme - die Verbesserung der Bekämpfung der Kriminalität - kontraproduktiv, wenn die Richtlinie 95/46/EG über ihren eigentlichen Anwendungsbereich hinaus auch für die Strafverfolgung gelten würde. Entsprechendes gilt für Artikel 5 Satz 2, der sich gleichfalls kontraproduktiv auswirken würde.

B

7. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.